

## **Thüringer Finanzministerium**

### **Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung, Verwertung und Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstkraftfahrzeugen des Freistaats Thüringen (DKfzRL)**

#### **Inhalt:**

**Nr.:**

#### **Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich	1 - 3
Begriffsbestimmungen	4 - 6

#### **Abschnitt II – Beschaffung**

Beschaffung der Dienstkraftfahrzeuge	7 - 14
Ausgaben zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen	15 - 18
Zuweisung der Dienstkraftfahrzeuge	19 - 21

#### **Abschnitt III – Verwaltung und Nutzung**

Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge	22 - 30
Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge	31 - 37
Nutzung der personengebundenen Dienstkraftfahrzeuge	38 - 40
Führen der Dienstkraftfahrzeuge	41 - 49

#### **Abschnitt IV – Abgabe, Aussonderung und Verwertung**

Abgabe der Dienstkraftfahrzeuge an andere Dienststellen	50 - 51
Aussonderung und Verwertung der Dienstkraftfahrzeuge	52 - 65

## **Abschnitt V – Schadensfälle**

Verhalten nach einem Unfall	66 - 74
Aufgaben der Halterdienststelle nach einem Unfall	75 - 78
Besonderheiten bei Eigenschäden	79 - 81
Selbstversicherung und Rechtsschutz	82 - 88
Schadensregulierung	89 - 92

## **Abschnitt VI - Schlussbestimmungen**

Sonderregelungen	93
Luft- und Wasserfahrzeuge	94
Gleichstellungsbestimmung	95
Gültigkeit	96

## **Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen**

### **Geltungsbereich**

1. Diese Richtlinien sind bei der Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen des Freistaats Thüringen anzuwenden. Des Weiteren richtet sich die Schadensabwicklung bei Unfällen, an denen Dienstkraftfahrzeuge des Freistaats Thüringen beteiligt sind, nach diesen Richtlinien.
2. (1) Mit Ausnahme des Abschnittes V gelten die Richtlinien nicht für den Thüringer Landtag, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.  
  
(2) Die „Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung, Verwertung und Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstkraftfahrzeugen im Geschäftsbereich des Thüringer Landtags“ - in der jeweils geltenden Fassung - bleiben unberührt, sofern diese im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen wurden.  
  
(3) Die Bestimmungen der Abschnitte II bis IV haben für Dienstkraftfahrzeuge der Thüringer Polizei keine Geltung. Die Beschaffung der Dienstkraftfahrzeuge der Thüringer Polizei regelt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.
3. Für die Dienstkraftfahrzeuge des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen gelten diese Richtlinien, soweit nachrichtendienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium können für nachrichtendienstliche Zwecke genutzte Dienstfahrzeuge gesonderte Regelungen getroffen werden.

### **Begriffsbestimmungen**

4. Dienstkraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinien sind Kraftfahrzeuge gemäß § 1 Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz und Anhänger dieser Fahrzeuge, deren Halter der Freistaat Thüringen ist.
5. Personengebunden im Sinne dieser Richtlinien ist ein Dienstkraftfahrzeug, das einer Person zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung überlassen wird.

6. (1) Unfall im Sinne dieser Richtlinien ist ein verkehrsbezogener Schadensfall, bei dem
- ein Dienstkraftfahrzeug beschädigt wurde oder
  - durch den Gebrauch eines Dienstkraftfahrzeuges ein Sach- oder Personenschaden entstanden ist.
- (2) Ein verkehrsbezogener Schadensfall liegt vor, wenn das schädigende Ereignis mit den spezifischen Gefahren des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs in ursächlichem und unmittelbarem Zusammenhang steht.

## **Abschnitt II - Beschaffung**

### **Beschaffung der Dienstkraftfahrzeuge**

7.
  - (1) Als Beschaffung gelten der Kauf oder das Leasing von Dienstkraftfahrzeugen. Ausgaben für den Kauf von Dienstkraftfahrzeugen sind ausschließlich aus den Titeln der Gruppe 811, Ausgaben für das Leasing von Dienstkraftfahrzeugen sind ausschließlich aus den Titeln der Gruppe 518 zu leisten.
  - (2) Andere Beschaffungsvarianten bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Das Gleiche gilt für Modellprojekte, die eine wirtschaftlichere Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen ermöglichen sollen, wie zum Beispiel der Kauf und Wiederverkauf von Dienstkraftfahrzeugen nach einer im Einzelfall zu bestimmenden Mindestnutzungsdauer.
8.
  - (1) Die mittelbewirtschaftende Stelle hat bei der Entscheidung über Art und Umfang einer Beschaffung die sparsamste und wirtschaftlichste Verwendung der Haushaltsmittel sicherzustellen. Grundlage für die Entscheidung über die Art der Beschaffung ist stets eine zu dokumentierende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall. Diese ist unter Nutzung der als Anlage 1 beigefügten Berechnungstabelle durchzuführen. Vergleichende Berechnungen hinsichtlich der im Nutzungszeitraum zu erwartenden Betriebskosten unterschiedlicher Fahrzeugmodelle sind mit einzubeziehen. Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für Fahrzeuge mit Tages- und Kurzzeitzulassung ist auch ein ggf. verkürzter Gewährleistungszeitraum zu beachten.
  - (2) Der Abschluss von Leasingverträgen erfolgt mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten.
9.
  - (1) Dienstkraftfahrzeuge - nebst Zubehör - dürfen nur beschafft werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Freistaats Thüringen erforderlich sind, §§ 6 und 63 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO). Sie sind nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans in der für den Dienstbetrieb unabweisbar notwendigen Anzahl und Ausführung zu beschaffen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Für Beschaffungen, bei denen der jeweils geschätzte Auftragswert die geltenden EU-Schwellenwerte erreicht (siehe § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), wird auf die Regelungen im Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge hingewiesen.

- (2) Das Ziel einer ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen soll bei sämtlichen Beschaffungsvorgängen berücksichtigt werden. Dienstkraftfahrzeuge sollen vorrangig als Elektrofahrzeuge mit rein batterieelektrischem Antrieb beschafft werden. Besteht ein Fahrzeugpark einer Dienststelle oder der Fahrzeugpark eines gemeinsamen Fahrdienstes im Sinne von Nummer 20 aus mehr als fünf Fahrzeugen, die vorrangig der Personenbeförderung dienen, sollen Ersatzbeschaffungen so vorgenommen werden, dass ein Anteil an diesen Fahrzeugen von mindestens 20 v. H. mit alternativen Techniken, z. B. Erdgas-, Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge, angetrieben wird. Gemäß § 5 Absatz 1 Thüringer Klimagesetz nimmt die Landesregierung selbst eine Vorbildfunktion ein, bei der Entwicklung des Verkehrssektors den Verbrauch an fossiler Energie systematisch in Richtung nachhaltige Mobilität auch durch den Wechsel auf erneuerbare Energien zu reduzieren.
- (3) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit eines Dienstkraftfahrzeugs ist die zu erwartende Auslastung zu berücksichtigen. Ein Fahrzeug, das vorrangig der Personenbeförderung dient, ist ausgelastet, wenn für Fahrzeuge im Fern- und Regionalverkehr eine jährliche Laufleistung von 30.000 Kilometern und für Fahrzeuge im Bereich des Nahverkehrs von 15.000 Kilometern erreicht wird. Die mittelbewirtschaftende Stelle hat regelmäßig zu prüfen, ob die Dienstkraftfahrzeuge nach den vorgenannten Zielwerten ausgelastet sind.
- (4) Hinsichtlich der Zuordnung zu Fern- und Regional- bzw. Nahverkehr ist auf die gewöhnliche Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge abzustellen. Fahrten mit einer Fahrstrecke von in der Regel bis zu 70 km sind dem Nahverkehr zuzuordnen.
- (5) Die mittelbewirtschaftende Stelle hat regelmäßig zu prüfen, ob die beschafften Lastkraftwagen sowie Sonder- und Spezialfahrzeuge für den Dienstbetrieb weiterhin erforderlich sind. Bei der Prüfung ist die Nutzungsfrequenz zu berücksichtigen. Die Absätze 3 bis 4 finden keine Anwendung. Gleiches gilt für Busse und Kleinbusse.
- (6) Die Prüfung der Auslastung nach Absatz 3 und der Nutzungsfrequenz nach Absatz 5 ist als Teil der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit jeweils sowohl vor Veranschlagung im Haushaltsplan als auch vor der konkreten Beschaffung erforderlich und entsprechend zu dokumentieren.

- (7) Die Zahl der Dienstkraftfahrzeuge soll nach Möglichkeit verringert werden. Eine Erweiterung des Fahrzeugbestandes bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.
10. (1) Neubeschaffungen sind grundsätzlich nur als Ersatzbeschaffung zulässig und wenn der Bedarf nicht aus dem bei dem Thüringer Landesamt für Finanzen - Zentraler Fahrdienst - gemeldeten Bestand entbehrlischer, verkehrs- und betriebssicherer Dienstkraftfahrzeuge anderer Dienststellen der Landesverwaltung gedeckt werden kann.
- (2) Ersatzbeschaffungen sind unzulässig, wenn die auszusondernden Dienstkraftfahrzeuge weniger als 85 v. H. der in Nummer 9 Absatz 3 vorgegebenen Kilometerleistung pro Jahr erreicht haben.
- (3) Abweichend hiervon ist mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde die Ersatzbeschaffung auch bei Unterschreitung der Mindestauslastungsquote nach Absatz 2 zulässig, wenn der Dienstbetrieb anderenfalls stark eingeschränkt würde oder wenn bei Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren die Mindestauslastungsquote lediglich aufgrund der Aufladungszeiten nicht erreicht werden konnte. Vor der Erteilung der Einwilligung nach Satz 1 ist zu prüfen, ob durch die Anordnung der ständigen Mitbenutzung durch andere Dienststellen des Freistaats nach Nummer 20 die Auslastung und die Nutzungsfrequenz gesteigert werden können.
- (4) Vor einer beabsichtigten Erstbeschaffung (z. B. bei neu eingerichteten Behörden) ist vorrangig zu prüfen, ob der Bedarf nicht durch Umschichtungen innerhalb des Einzelplans aufgefangen werden kann. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Erreichen der Mindestauslastungsquote nach Absatz 2 zu erwarten ist und ob eine wirtschaftlichere Alternative besteht (z. B. ständige Mitbenutzung der Dienstkraftfahrzeuge anderer Dienststellen, verstärkte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel).
11. (1) Zugelassen ist nur die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen als Neufahrzeug unter Nutzung von Behördenrabatten aus Baureihen, die serienmäßig hergestellt werden sowie als Tages- und Kurzzzeitulassungen. Mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums sind in atypischen Einzelfällen Ausnahmen möglich. Leistung, Hubraum und Ausstattung sind dabei auf das notwendige Maß zu beschränken.

- (2) Der Verwendungszweck sowie die besonderen Belange des Umweltschutzes sind bei der Beschaffung zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind schadstoffarme Dienstkraftfahrzeuge mit möglichst geringen Betriebskosten zu beschaffen, die hinsichtlich ihrer Schadstoffemission die jeweils niedrigsten Grenzwerte der Richtlinien der EU und/oder nationaler Vorschriften einhalten (entspricht höchster EURO-Abgasnorm). Auch bei der Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechniken sind die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Rahmen der Zielvorgaben dieser Richtlinien zu beachten.
  - (3) Besteht ein Fahrzeugpark einer Dienststelle oder der Fahrzeugpark eines gemeinsamen Fahrdienstes im Sinne von Nummer 20 aus mehr als fünf Fahrzeugen, die vorrangig der Personenbeförderung dienen, sollen diese Dienstkraftfahrzeuge so beschafft werden, dass eine kombinierte Emissions-Obergrenze von 120g CO<sub>2</sub>/km im Fahrzeugparkmix hinsichtlich dieser Fahrzeuge nicht überschritten wird. Von der Anwendung des Satzes 1 sind Busse, Kleinbusse, Fahrzeuge der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie Gefangenentransportwagen, Operativ-Fahrzeuge des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen und Fahrzeuge für Schutzpersonen gemäß Polizeivorschrift 129 ausgenommen. Weitere Ausnahmen von dieser Vorgabe sind nur aufgrund zwingender dienstlicher Belange (z. B. Fahrzeugpark mit überwiegend geländegängigen Fahrzeugen) möglich und schriftlich zu begründen.
  - (4) Angaben zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen aller Pkw-Neufahrzeuge, die in Deutschland zum Verkauf angeboten werden, finden sich im Leitfaden der DAT (Deutsche Automobil Treuhand GmbH). Dieser wird regelmäßig aktualisiert.
  - (5) Halter reiner Batterieelektrofahrzeuge können auf Grundlage der §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) im Rahmen des sog. Treibhausgasquotenhandels Prämien für den Verkauf des durch ihr Elektrofahrzeug eingesparten Treibhausgases an Dritte erhalten. Für Dienststellen, welche reine Batterieelektrofahrzeuge als Dienstkraftfahrzeuge beschaffen, besteht jährlich die Möglichkeit Prämien des Quotenhandels durch einen Verkauf über eine geeignete Plattform zu erzielen.
- 12.
- (1) Dienstkraftfahrzeuge sind mit der nach den straßenverkehrs- und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen vorgeschriebenen Ausstattung auszurüsten.
  - (2) Ist dies nach dem Verwendungszweck des Fahrzeugs nicht ausreichend, so kann unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze und der nach den Nummern 17

und 18 festgelegten Höchstpreise bzw. -grenzen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Ausstattung und ergänzendes Zubehör beschafft werden. Die zusätzliche Ausstattung soll in erster Linie wirtschaftliche Gesichtspunkte sowie die betriebs- und sicherheitstechnischen Erfordernisse berücksichtigen und im Übrigen auf das Notwendige beschränkt bleiben. Die Ausstattung mit einer Standheizung ist bei Dienstkraftfahrzeugen zulässig, die überwiegend als Arbeits- bzw. Aufenthaltsraum verwendet werden (z. B. Messfahrzeuge oder Observationsfahrzeuge des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen, Dienstfahrzeuge der Berufskraftfahrer).

- (3) Lärmarmen und kraftstoffsparenden Reifen ist bei sonstiger wirtschaftlicher Gleichwertigkeit der Vorzug zu geben.
  - (4) Die Ausstattung der Sonder- und Spezialfahrzeuge bestimmt die jeweilige oberste Dienstbehörde nach den unter den Nummern 9 bis 11 genannten Grundsätzen.
13. Für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge und für Fahrzeuge, die für dienstliche Zwecke zur vorrangigen Benutzung dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Obergerichtes, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts, den Leitern der Oberbehörden, dem Generalstaatsanwalt, dem Präsidenten des Landesverwaltungsamtes sowie dem Regierungssprecher zugewiesen sind, gelten Nummern 9 Absatz 3 bis 7 und Nummer 10 nicht.
  14. Fahrzeuge dürfen nur angemietet werden, wenn ein Dritter die Mietkosten zu tragen hat (z. B. Haftpflichtversicherung bei Unfällen) oder wenn zur Erledigung des Dienstgeschäftes ein Kraftfahrzeug benutzt werden muss und ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht. Nummer 8 Absatz 1 bleibt unberührt.

### **Ausgaben zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen**

15. (1) Die nachfolgend festgesetzten Höchstpreise und -grenzen für Leasingraten sind gemäß § 7, § 34 Absatz 2, § 45 Absatz 1 und § 63 ThürLHO im Haushaltsvollzug zu beachten. Sie werden damit für die Bewirtschaftung der Ausgabemittel verbindlich und unterliegen somit auch der Rechnungsprüfung. Die Höchstpreise und -grenzen für Leasingraten beinhalten die Umsatzsteuer.
- (2) Den Höchstgrenzen der monatlichen Leasingraten liegt eine fiktive jährliche Mindestfahrleistung zugrunde. Diese beträgt bei Fahrzeugen im Nahverkehr

15.000 Kilometer und bei Fahrzeugen im Fernverkehr 30.000 Kilometer (vgl. auch Nummer 9 Absatz 3) sowie bei personengebundenen Fahrzeugen 70.000 Kilometer. Liegt die zu erwartende tatsächliche Fahrleistung unter dieser Mindestfahrleistung, ist von der Höchstgrenze der Leasingraten sowie dem Erhöhungsbetrag nach Nummer 17 Absatz 4 ein angemessener Abschlag vorzunehmen. Dies kann grundsätzlich in prozentualer Form erfolgen, wobei aber weitere auf die Höhe der Leasingrate Einfluss nehmende Faktoren (wie z. B. Fahrzeugmodell, Ausstattung, Art der Nutzung, Beanspruchung) berücksichtigt werden können. Ein Abschlag bei der Beschaffung von Fahrzeugen, die gewöhnlich für Fahrten im Regional- und Fernverkehr genutzt werden, soll allenfalls bis zu dem Höchstbetrag erfolgen, der für die Beschaffung von Fahrzeugen im Nahverkehr gilt. Liegt die zu erwartende tatsächliche Fahrleistung erheblich über der Mindestfahrleistung ist ein prozentualer Zuschlag zu der Höchstgrenze der Leasingraten von bis zu 20 v. H. bei Zugrundelegung der zweifachen Fahrleistung zulässig.

- (3) Für Tages- und Kurzzeitzulassungen ist auf die nachfolgend festgesetzten Höchstpreise bzw. -grenzen für Leasingraten ein Abschlag von 10 v. H. vorzunehmen.

16. (1) Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit alternativen Antriebstechniken ist eine Überschreitung der Höchstpreise und -grenzen mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde zulässig. Nicht von außen aufladbare Hybridfahrzeuge zählen hierbei nicht zu den Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechniken. Diese in Satz 1 genannte Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Höchstbeträge
- a) bei Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren um nicht mehr als 65 v. H.,
  - b) bei Hybridelektrofahrzeugen um nicht mehr als 50 v. H. und
  - c) bei Fahrzeugen mit alternativen Kraftstoffen (z. B. Ethanol, Erd- und Flüssiggas) um nicht mehr als 10 v. H.

überschritten werden. Enthält bei einem Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug die Leasingrate bzw. der Preis keinen Anteil für das Batteriesystem und ist für die Überlassung der Batterie ein zusätzliches Entgelt (z. B. Miete) zu entrichten, sind die Kosten für das Batteriesystem der Leasingrate bzw. dem Kaufpreis, beim Kauf bezogen auf die gesamte voraussichtliche Nutzungsdauer, hinzuzurechnen.

- (2) Soweit im Rahmen der Beschaffung Zuschüsse aus Förderprogrammen (z. B. der Energieversorgungsunternehmen) gewährt werden, sind diese in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einzubeziehen.
17. (1) Für nicht personengebundene Dienstkraftfahrzeuge gelten beim Kauf folgende Höchstpreise für Fahrzeuge, die für Regional- und Fernfahrten (über 70 km) bestimmt sind, und für Fahrzeuge, die für dienstliche Zwecke zur vorrangigen Benutzung dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Oberverwaltungsgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts, den Leitern der Oberbehörden, dem Generalstaatsanwalt, dem Präsidenten des Landesverwaltungsamtes sowie dem Regierungssprecher zugewiesen sind, von 23.600 Euro und für Fahrzeuge, die für den Nahverkehr (bis 70 km) bestimmt sind, von 17.200 Euro.
- (2) Beim Leasing gelten Höchstgrenzen für die monatlichen Leasingraten von 1,1 v.H. der Beträge nach Absatz 1.
- (3) Nummer 9 Absatz 4 ist zu beachten.
- (4) In den Höchstpreisen bzw. -grenzen sind die Kosten für sämtliche Zubehör- und Ausstattungsteile sowie Überführungskosten enthalten. Reichen die Höchstbeträge nicht aus, um die für den Dienstgebrauch notwendigen Ausstattungsmerkmale zu beschaffen, so ist eine Erhöhung der Höchstpreise nach Absatz 1 um bis zu 1.500 Euro möglich.
- (5) Für Sonder- und Spezialfahrzeuge gelten die vorgenannten Höchstpreise bzw. -grenzen nicht. Hier wird die Veranschlagung im Rahmen der Haushaltsaufstellung gesondert geprüft. Gleiches gilt für die Beschaffung von Lastkraftwagen, Bussen und Kleinbussen.
18. (1) Für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge gelten beim Kauf für Mitglieder der Landesregierung ein Höchstpreis von 39.700 Euro und für Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe B 9 ThürBesO B (Anlage 1 zum ThürBesG) ein Höchstpreis von 33.500 Euro.
- (2) Beim Leasing gelten Höchstgrenzen für die monatlichen Leasingraten von 1,1 v.H. der Beträge nach Absatz 1.
- (3) In den Höchstpreisen bzw. -grenzen sind die Kosten für sämtliche Zubehör- und Ausstattungsteile sowie Überführungskosten enthalten.

- (4) Ausgaben für besondere Sicherheitseinrichtungen, Leistungsparameter bzw. weitere Zubehör- und Ausstattungsteile nach den Empfehlungen des Landeskriminalamtes sind in den Höchstpreisen und -grenzen nicht enthalten. Über Notwendigkeit und Umfang dieser Ausstattung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

### **Zuweisung der Dienstkraftfahrzeuge**

19. Dienstkraftfahrzeuge werden den Dienststellen durch die mittelbewirtschaftende oder sonst dazu beauftragte Stelle zur Durchführung von Dienstkraftfahrten oder Erfüllung bestimmter Aufgaben zugewiesen.
20. Die ständige Mitbenutzung durch andere Dienststellen des Freistaats Thüringen kann durch die zuständige oberste Landesbehörde angeordnet werden. Liegen Dienststellen räumlich beieinander oder ist es aus anderen wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen geboten, soll ein gemeinsamer Fahrdienst gebildet werden. Die Entscheidung treffen die betroffenen obersten Landesbehörden im Ein-vernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.
21. Die Nummern 19 und 20 gelten nicht für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge.

### **Abschnitt III - Verwaltung und Nutzung**

#### **Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge**

22. Dienstkraftfahrzeuge werden von der Dienststelle verwaltet, der sie zur dauernden Nutzung zugewiesen wurden (Halterdienststelle). Soweit für die Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge besondere technische oder wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, soll der Kraftfahrtechnische Beamte bei dem Thüringer Landesamt für Finanzen beteiligt werden.
23. (1) Der Dienststellenleiter hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien zu überwachen. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass sich die Dienstkraftfahrzeuge jederzeit in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand befinden. Er hat die Kraftfahrer mindestens einmal jährlich über alle einschlägigen Vorschriften zu unterrichten.
- (2) Der Dienststellenleiter kann die Wahrnehmung der ihm nach diesen Bestimmungen obliegenden Aufgaben einem Bediensteten seiner Dienststelle übertragen (Beauftragter).
24. (1) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist eine Akte zu führen, die alle das Fahrzeug betreffenden Schriftstücke (einschließlich Rechnungsduplikate) und Urkunden enthält. Außerdem ist für jedes Dienstkraftfahrzeug ein Kostenblatt mit den in Anlage 2 bzw. Anlage 2a aufgeführten Mindestangaben zu führen. Das Führen hiervon abweichender Kostenblätter ist ausschließlich für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge und nur mit vorheriger Zustimmung der obersten Dienstbehörde zulässig. Die Fahrzeugakte und das Kostenblatt können auch elektronisch geführt werden.
- (2) Die Fahrzeugakte ist bei einer Übergabe des Dienstkraftfahrzeugs an eine andere Dienststelle nach Nummer 50 an diese abzugeben.
- (3) Die Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen vom 22. Juli 2019 (ThürStAnz Nr. 31/2019 S. 1204) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
- (4) Steuerrechtlich relevante Akteninhalte sowie die Fahrzeugakten der personengebundenen Dienstkraftfahrzeuge sind entsprechend § 147 Abgabenordnung zehn Jahre aufzubewahren.

25. Abzeichen, Aufkleber und Ähnliches dürfen an Dienstkraftfahrzeugen nur mit Einwilligung der jeweiligen obersten Dienstbehörde angebracht werden.
26. Für die Anmeldung bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle ist die Bescheinigung für landeseigene Fahrzeuge (Anlage 3) zu verwenden.
27. (1) Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG) ist der Freistaat Thüringen als Halter von Dienstkraftfahrzeugen von der Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch verursachten Schäden befreit. Im Hinblick auf den Grundsatz der Selbstversicherung sind daher mit dem Gebrauch der Dienstkraftfahrzeuge im Zusammenhang stehende Versicherungen nicht abzuschließen.  
  
(2) Dienstkraftfahrzeuge sind dem Thüringer Landesamt für Finanzen - Kraftfahrzeugselbstversicherung - von der Halterdienststelle zur Selbstversicherung des Freistaats Thüringen zu melden. Dazu ist der Vordruck der Anlage 4 zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn Dienstkraftfahrzeuge ein anderes amtliches Kennzeichen erhalten, an eine andere Dienststelle abgegeben, vorübergehend stillgelegt oder ausgesondert werden.
28. Vor einer Dienstfahrt in Länder, in denen eine Grüne Versicherungskarte verlangt oder empfohlen wird, ist diese rechtzeitig unter Vorlage einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II sowie des Datums des Reiseantritts bei dem Thüringer Landesamt für Finanzen - Kraftfahrzeugselbstversicherung - anzufordern.
29. In jedem Dienstkraftfahrzeug sind mindestens zwei Exemplare der „Informationskarte für Unfallbeteiligte“ (Anlage 5) mitzuführen.
30. Wird das Dienstkraftfahrzeug gestohlen oder durch Unbekannte nicht nur geringfügig beschädigt, ist die Halterdienststelle verpflichtet, bei der zuständigen Polizeidienststelle Strafanzeige zu erstatten. Im Falle des Diebstahls ist das Dienstkraftfahrzeug unverzüglich bei der Zulassungsstelle abzumelden.

### **Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge**

31. (1) Dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Oberverwaltungsgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts, den Leitern der Oberbehörden, dem Generalstaatsanwalt, dem Präsidenten des Landesverwaltungsamtes sowie dem Regierungssprecher

kann je ein Dienstkraftfahrzeug für dienstliche Zwecke zur vorrangigen Benutzung zugewiesen werden.

- (2) Soweit der Nutzungsberechtigte das Fahrzeug nicht nutzt (z. B. während eines Urlaubs), soll es für Zwecke der Fahrbereitschaft verwendet werden.
32. Der Dienstkraftfahrzeugbedarf für die Bediensteten ist aus dem Kraftfahrzeugpark der jeweiligen Dienststelle zu decken, soweit die Fahraufträge nicht vom Zentralen Fahrdienst Thüringen wahrgenommen werden.
33. (1) Fahrten mit Dienstkraftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nur aus dienstlichem Anlass unternommen werden.
- (2) Sie bedürfen - außer in Notfällen (z. B. bei Unglücksfällen, öffentlichen Notständen oder bei Gefahr für Leib und Leben) - der vorherigen Zustimmung des Dienststellenleiters oder seines Beauftragten. Für Fahrten des Dienststellenleiters erteilt die vorherige Zustimmung dessen Dienstvorgesetzter.
- (3) Für die unter Nummer 31 aufgeführten Personen gilt Absatz 2 nicht.
34. (1) Für private Zwecke der Bediensteten, insbesondere Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, dürfen Dienstkraftfahrzeuge nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses (z.B. erhebliche Kosten- bzw. Zeiteinsparung) und wenn durch die Nutzung die Realisierung anderer notwendiger dienstlicher Fahrten nicht beeinträchtigt wird, sowie in Notfällen eingesetzt werden. Nummer 37 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Für die private Nutzung in Ausnahme- und Notfällen wird kein Entgelt erhoben. Die steuerrechtlichen Vorschriften, die für die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen gelten, bleiben unberührt. Ein geldwerter Vorteil ist für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht zu versteuern, wenn der Grund hierfür in dem Beginn oder der Beendigung einer Dienstreise an der Wohnung liegt.
- (3) Mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums sind für den Verfassungsgerichtshof und für die Hochschulen Ausnahmen hinsichtlich der Nummern 33 und 34 zulässig.
35. Soweit die Zustimmung des Dienststellenleiters oder seines Beauftragten in Notfällen nicht vorher eingeholt werden kann, ist diese nachträglich einzuholen.

36. Privatpersonen sowie Landesbedienstete, für die die Fahrt keine Dienstreise darstellt, dürfen in Dienstkraftfahrzeugen nur dann mitgenommen werden, wenn dies im vorab festgestellten Interesse des Freistaats Thüringen liegt. Ein Entgelt ist nicht zu entrichten. Es gelten die allgemeinen Haftungsregelungen.
37. Dienstkraftfahrzeuge sind möglichst in landeseigenen Garagen oder auf gesicherten Parkplätzen, die innerhalb eines Dienststellengeländes oder in der Nähe der Dienststelle liegen sollen, abzustellen. Sie dürfen bei der Wohnung des Fahrzeugführers abgestellt werden, wenn dadurch in erheblichem Umfang Zeit, Ausgaben für Kraftstoff oder sonstige Kosten für den Freistaat eingespart werden, der Abstellort keine besonderen Risiken birgt, der Dienststellenleiter oder sein Beauftragter vorher zugestimmt hat und dies im Fahrtenbuch vermerkt wurde.

### **Nutzung der personengebundenen Dienstkraftfahrzeuge**

38. Den Mitgliedern der Landesregierung und den Beamten in Ämtern ab der Besoldungsgruppe B 9 ThürBesO B (Anlage 1 zum ThürBesG) wird ein Dienstkraftfahrzeug mit Fahrer zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt.
39. Mit Zustimmung des Berechtigten können personengebundene Dienstkraftfahrzeuge auch für Zwecke der Fahrbereitschaft verwendet werden. Dies ist regelmäßig bei längerer Nichtnutzung des Fahrzeugs (Urlaub etc.) zu gestatten.
40. Abweichend von den Nummern 33 bis 37 wird für die außerdienstliche Nutzung der personengebundenen Dienstkraftfahrzeuge aufgrund § 52 Satz 2 ThürLHO (GVBl. 2000, S. 282) in der jeweils geltenden Fassung Folgendes bestimmt:
  - a) Die Mitglieder der Landesregierung können die ihnen zur Verfügung stehenden Dienstkraftfahrzeuge mit Fahrer für außerdienstliche Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich in Anspruch nehmen. Dies gilt auch sofern Mitglieder der Landesregierung die dem Fahrzeugpark der jeweiligen Dienststelle zugehörigen nicht personengebundenen Dienstkraftfahrzeuge für außerdienstliche Zwecke in Anspruch nehmen, sofern das ihnen zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung zugewiesene Dienstkraftfahrzeug über Sicherheitsmerkmale im Sinne von Nummer 18 Absatz 4 verfügt.
  - b) Zu außerdienstlichen Fahrten über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus, ist die vorherige Zustimmung des Ministerpräsidenten erforderlich.

- c) Werden bei einer außerdienstlichen Fahrt die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland überschritten, so erstattet der Benutzer eines Dienstkraftfahrzeuges
- mit bis 55 kw Motorleistung 0,38 Euro,
  - mit über 55 kw bis 92 kW Motorleistung 0,48 Euro,
  - mit über 92 kw bis 147 kw Motorleistung 0,57 Euro und
  - mit über 147 kw Motorleistung 0,76 Euro

pro gefahrenen Kilometer außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist ermächtigt, die Höhe des Pauschbetrages für die Benutzung des Dienstkraftfahrzeuges den tatsächlichen Kosten anzupassen. Wird bei einer außerdienstlichen Auslandsfahrt ein Fahrer in Anspruch genommen, so erstattet der Benutzer des Dienstkraftfahrzeuges außerdem die Bruttolohnkosten und die Reisekosten des Fahrers, soweit sie außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Ist der Fahrer nach Anordnung des Präsidenten des Landeskriminalamts im Personenschutz für den Berechtigten eingesetzt, so sind die Lohn- und Reisekosten nicht zu ersetzen.

- d) Beamte in Ämtern ab der Besoldungsgruppe B 9 ThürBesO (Anlage 1 zum ThürBesG) können ihr Dienstkraftfahrzeug mit Fahrer für außerdienstliche Fahrten innerhalb Thüringens unentgeltlich nutzen. Liegt der Wohnort des Berechtigten außerhalb Thüringens, so gilt Entsprechendes für Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort.
- e) Führt eine außerdienstliche Fahrt eines der unter Buchstabe d) aufgeführten Beamten über die Grenzen Thüringens hinaus, so finden insoweit - auch für Fahrten innerhalb der übrigen Bundesrepublik Deutschland - die Regelungen in Buchstabe c) entsprechende Anwendung. Die Regelung in Buchstabe d) Satz 2 bleibt unberührt. Soll bei einer außerdienstlichen Fahrt eines Staatssekretärs die Grenze der Bundesrepublik Deutschland überschritten werden, ist die vorherige Zustimmung des jeweiligen Ministers erforderlich.
- f) Der nach Buchstabe a) oder d) Berechtigte darf seine Angehörigen und Dritte mitnehmen. Ohne Begleitung des Berechtigten darf das Dienstkraftfahrzeug durch Dritte und Angehörige nur aus dienstlicher Veranlassung oder in einem Notfall benutzt werden.

- g) Die steuerrechtlichen Vorschriften, die für die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen gelten, bleiben unberührt.

### **Führen der Dienstkraftfahrzeuge**

41. (1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur von Berufskraftfahrern oder Selbstfahrern geführt werden.
- (2) Berufskraftfahrer sind Bedienstete des Freistaats Thüringen, bei denen das Führen von Dienstkraftfahrzeugen zu den ständigen Arbeitspflichten gehört.
- (3) Selbstfahrer sind Bedienstete des Freistaats Thüringen, denen zur Durchführung der Dienstgeschäfte ein Dienstkraftfahrzeug zugewiesen ist, das sie selbst führen, und Bedienstete des Freistaats Thüringen, die nur gelegentlich ein Dienstkraftfahrzeug führen.
- (4) Das Führen von Dienstkraftfahrzeugen durch Personen, die nicht Bedienstete im öffentlichen Dienst des Freistaats Thüringen sind, ist außer in Notfällen und in den folgend benannten Ausnahmefällen nicht gestattet.
- (5) Dienstkraftfahrzeuge dürfen mit vorheriger Zustimmung der obersten Dienstbehörde auch durch
- a) Freiwillige nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG),
  - b) freiwillig Dienstleistende im „Thüringen Jahr“,
  - c) Praktikanten auf der Grundlage eines Praktikantenvertrags,
  - d) Teilnehmer an den Lehrgängen der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule und der Schule für Verfassungsschutz,
  - e) Bedienstete anderer Länder oder des Bundes bei gemeinsamen Maßnahmen mit dem Amt für Verfassungsschutz Thüringen
- als Selbstfahrer geführt werden, soweit dies aus dienstlichen Gründen (Buchstaben a, b, c und e) bzw. aus- und fortbildungsbedingt (Buchstabe d) zwingend erforderlich ist.
- (6) Fahrzeuge, für die aufgrund einer abgeschlossenen und den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird und für die auch hinreichender

Versicherungsschutz gegen Eigenschäden besteht, können mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums auch von anderen Fahrern geführt werden. Eine solche Erweiterung des Nutzerkreises soll regelmäßig bereits bei der Beantragung der Einwilligung nach Nummer 2 der Richtlinien über die Versicherung des Freistaats Thüringen gegen Schäden aller Art angegeben werden. Soweit darüber hinaus eine Überlassung der Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen vorgesehen ist, sind § 63 ThürLHO und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift zu beachten.

- (7) Mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums sind für die Hochschulen weitere Ausnahmen zulässig.
  - (8) Nummer 40 Buchstabe f Satz 2 bleibt unberührt.
- 42.
- (1) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist vom Fahrzeugführer ein Fahrtenbuch gemäß Anlage 6 zu führen und auf jeder Fahrt mitzunehmen. Für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge ist ein Fahrtenbuch gemäß Anlage 6a zu führen. Das Führen hiervon abweichender Fahrtenbücher ist nur mit vorheriger Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zulässig.
  - (2) Das Fahrtenbuch ist monatsweise, getrennt nach ungeraden und geraden Monaten zu führen. Nach Ablauf eines jeden Monats ist es unverzüglich dem Dienststellenleiter oder dessen Beauftragten zur Prüfung vorzulegen.
  - (3) Jeder Fahrer eines Dienstkraftfahrzeugs hat das Fahrtenbuch nach Ende der Fahrt, mindestens aber täglich mit allen Angaben zu führen. Stadtfahrten sind grundsätzlich einzeln aufzuführen.
  - (4) Für den Kilometerstand ist der Kilometerzähler maßgebend. Der Kilometerstand ist monatlich einmal durch den Dienststellenleiter oder dessen Beauftragten zu prüfen.
- 43.
- (1) Berufskraftfahrer und Selbstfahrer dürfen Fahrten nur mit Fahrauftrag unternehmen. Für Berufskraftfahrer und für durch die für die Genehmigung der Fahraufträge zuständigen Stelle besonders festgelegte Personengruppen kann ein Dauerfahrauftrag erteilt werden. Der Fahrauftrag muss mindestens die im Muster (Anlage 7) enthaltenen Angaben aufweisen. Für Fahrten am Standort der Dienststelle ist in der Regel ein mündlicher Auftrag des Dienststellenleiters oder seines Beauftragten ausreichend.

- (2) Den Fahrern personengebundener Dienstkraftfahrzeuge kann der Auftrag mündlich erteilt werden.
44. (1) Selbstfahrern darf der Fahrauftrag nur erteilt werden, wenn der Bedienstete zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen geeignet ist.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Erteilung eines Fahrauftrags hat der Selbstfahrer seinen Führerschein vorzulegen. Die Dienststelle hat weitere anlassbezogene und stichprobenartige Prüfungen der Fahrerlaubnis vorzunehmen.
45. Selbstfahrer, die keine Bediensteten des Freistaats Thüringen sind, sind vor Fahrtantritt auf die Einhaltung dieser Richtlinien und der sich daraus ergebenden Pflichten aktenkundig zu belehren. Der Selbstfahrer hat die Durchführung der Belehrung durch seine Unterschrift zu bestätigen.
46. Berufskraftfahrer haben die ihnen anvertrauten Dienstkraftfahrzeuge selbst zu pflegen und in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
47. Fahrzeugführer haben die verkehrsrechtlichen Bestimmungen vorbildlich zu beachten und sollen eine im Ressourcenverbrauch besonders sparsame Fahrweise wählen. Sie sind verpflichtet, körperliche oder geistige Beeinträchtigungen, die sie zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet machen, unverzüglich der Dienststelle und - falls diese Mängel während einer Dienstfahrt auftreten - auch den Fahrtteilnehmern anzuzeigen. Fahrzeugführer dürfen während der Fahrt nicht unter Alkoholeinwirkung oder anderen die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Mitteln stehen (z. B. Drogen, Medikamente). In allen Dienstkraftfahrzeugen ist das Rauchen untersagt.
48. Kann ein Fahrzeugführer eine technische Störung nicht selbst beheben, hat er dies dem Dienststellenleiter oder seinem Beauftragten unverzüglich zu melden. Dieser veranlasst die Reparatur unter Beachtung aller eventuell bestehenden Garantieansprüche und Kulanzmöglichkeiten.
49. (1) Wird während der Dienstfahrt eine kleine Instandsetzung erforderlich, so darf der Fahrzeugführer den Reparaturauftrag selbst erteilen. Der Dienststellenleiter oder sein Beauftragter ist umgehend zu informieren.
- (2) Kleine Instandsetzungen sind solche Leistungen, die ohne aufwendige und kostenintensive Reparaturen die Erreichung des Zieles der Dienstfahrt ohne wesentliche zeitliche Verzögerung ermöglichen.

## **Abschnitt IV – Abgabe, Aussonderung und Verwertung**

### **Abgabe der Dienstkraftfahrzeuge an andere Dienststellen**

50. Wird ein verkehrs- und betriebssicheres Dienstkraftfahrzeug bei einer Dienststelle auf Dauer nicht mehr verwendet, ist zu prüfen, ob das Fahrzeug im selben Geschäftsbereich benötigt wird. Ist das Ergebnis dieser Prüfung negativ, ist dies dem Thüringer Landesamt für Finanzen - Kraftfahrtechnischer Beamter - durch die jeweilige Halterdienststelle mitzuteilen. Das Thüringer Landesamt für Finanzen prüft, ob das Dienstkraftfahrzeug in Dienststellen anderer Geschäftsbereiche benötigt wird. Soweit dies der Fall ist, gibt die Halterdienststelle das Fahrzeug an diese Dienststelle ab.
51. Wurde das abzugebende Fahrzeug aus fremden Mitteln (z. B. aus Bundesmitteln) mitfinanziert, ist eine beabsichtigte Umsetzung mit der aufnehmenden Dienststelle abzustimmen. Dient das Fahrzeug nach der Umsetzung zu der anderen Dienststelle nicht mehr dem oder einem vergleichbaren Zweck, zu dem der Dritte die Mitfinanzierung übernommen hat, kann dem Dritten durch die aufnehmende Dienststelle eine finanzielle Entschädigung in Höhe des anteiligen Zeitwertes gezahlt werden. Der Kraftfahrtechnische Beamte ermittelt den Zeitwert des Dienstkraftfahrzeugs.

### **Aussonderung und Verwertung der Dienstkraftfahrzeuge**

52. (1) Dienstkraftfahrzeuge sind auszusondern,
  - a) wenn der Kraftfahrtechnische Beamte bestätigt hat, dass das Fahrzeug aussonderungsreif ist oder
  - b) wenn die Mindestauslastungsquote des Dienstkraftfahrzeuges (Nummer 10 Absatz 2) in einem Kalenderjahr nicht erreicht wurde und sich nach Ablauf der beiden folgenden Monate keine signifikante Steigerung gezeigt hat, die das künftige Erreichen der Mindestauslastungsquote erwarten lässt oder
  - c) wenn ein verkehrs- und betriebssicheres Dienstkraftfahrzeug in absehbarer Zeit bei keiner Dienststelle der Landesverwaltung mehr benötigt wird.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b kann mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde von einer Aussonderung des Dienstkraftfahrzeuges abgesehen werden, wenn der Dienstbetrieb anderenfalls stark eingeschränkt würde. Die Einwilligung der obersten Dienstbehörde ist nicht erforderlich, wenn eine solche bereits bei der Beschaffung nach Nummer 10 Absatz 3 erteilt wurde und seit deren Erteilung nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.
53. (1) Die Entscheidung über die Verwertung der Dienstkraftfahrzeuge sowie die Durchführung des Veräußerungsverfahrens obliegen dem Thüringer Landesamt für Finanzen.
- (2) Die ausgesonderten Dienstkraftfahrzeuge sind grundsätzlich über die VEBEG Verwertungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main oder über das Internetportal der Bundeszollverwaltung „www.zoll-auktion.de“ zu veräußern.
- (3) Die Veräußerung der Dienstkraftfahrzeuge kann auch auf anderem Wege erfolgen. Voraussetzung ist, dass das Veräußerungsverfahren im Ergebnis ebenso wirtschaftlich ist. Absatz 4 Buchstabe b bleibt unberührt.
- (4) Für die Veräußerung ist die haushaltsmäßige Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich. Diese gilt als erteilt, wenn
- a) die Veräußerung gemäß Absatz 2 erfolgt und, falls eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist, Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen,
  - b) bei wirtschaftlichem Totalschaden die Fahrzeuge nach Einholung von Angeboten mit vorheriger Zustimmung des Thüringer Landesamtes für Finanzen an den Meistbietenden veräußert werden.
54. Das Aussonderungsverfahren wird durch die Halterdienststelle mit der Benachrichtigung des Kraftfahrtechnischen Beamten eingeleitet. Dieser besichtigt das Dienstkraftfahrzeug und erstellt ein Gutachten (Vordruck Anlage 8) in dreifacher Ausfertigung.
55. Der Kraftfahrtechnische Beamte übersendet der Halterdienststelle ein Exemplar des Gutachtens mit verdecktem Schätzpreis.
56. (1) Die Halterdienststelle stellt für das aussonderungsreife Fahrzeug einen Antrag auf Aussonderung. Dazu ist der Vordruck gemäß Anlage 9 zu verwenden.
- (2) Das Fahrzeug ist bei der Zulassungsstelle vorübergehend stillzulegen.

57. Die Halterdienststelle legt den Aussonderungsantrag unter Beilage der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II mit der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs über die mittelbewirtschaftende Stelle oder die sonst dazu beauftragte Stelle dem Thüringer Landesamt für Finanzen vor.
58. Nach Erstellung des Gutachtens durch den Kraftfahrtechnischen Beamten dürfen Veränderungen an dem auszusondernden Dienstkraftfahrzeug nur mit dessen Einvernehmen vorgenommen werden. Sie sind unzulässig, sobald das Veräußerungsverfahren eingeleitet worden ist. Auskünfte der Halterdienststelle zum Zustand und zur Ausstattung des Fahrzeugs sind ab diesem Zeitpunkt unzulässig. Auskunftsberechtigt ist dafür allein der Kraftfahrtechnische Beamte, welcher gegebenenfalls mit der Halterdienststelle Rücksprache nimmt.
59. Das Thüringer Landesamt für Finanzen teilt der Halterdienststelle mit, in welchem Zeitraum das Dienstkraftfahrzeug zur Besichtigung für Kaufinteressenten an dem im Verwertungsantrag angegebenen Standort während der Dienststunden bereitzustellen ist.
60. Bedienstete des Freistaats Thüringen können zu jeder Ausschreibung der VEBEG Verwertungsgesellschaft mbH oder jeder Internetversteigerung Gebote abgeben.
61. (1) An schwerbehinderte Bedienstete des Freistaats Thüringen im Sinne von § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch IX, die auf die Benutzung eines Personenkraftwagens angewiesen sind und den Erwerb eines aussonderungsreifen Dienstkraftfahrzeuges anstreben, kann auf Antrag das Fahrzeug zu dem vom Kraftfahrtechnischen Beamten ermittelten Schätzwert abgegeben werden. Der Antrag ist durch die Halterdienststelle unter Beifügung des Gutachtens des Kraftfahrtechnischen Beamten an das Thüringer Landesamt für Finanzen zu richten. Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre ein ausgesondertes Dienstkraftfahrzeug erworben haben, werden erst nach sonstigen schwerbehinderten Bewerbern berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet unter mehreren Bewerbern das Los.  
  
(2) Das Thüringer Landesamt für Finanzen teilt der Halterdienststelle mit, an welchen Bewerber das Dienstkraftfahrzeug zum Schätzwert veräußert werden kann. Den Kaufvertrag mit dem Bediensteten schließt die Halterdienststelle ab. Dabei gilt die Einwilligung des zuständigen Fachministeriums nach § 57 ThürLHO als erteilt. Die haushaltsmäßige Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums gilt in diesem Fall als erteilt, wenn die Fahrzeuge unter den üblichen Bedingungen

veräußert wurden und, falls eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist, Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

- (3) Einem nach Einleitung der Veräußerung des Dienstkraftfahrzeuges eingegangenen Antrag eines schwerbehinderten Bediensteten auf Erwerb eines Dienstkraftfahrzeuges kann nicht stattgegeben werden.
62. Erfolgt die Veräußerung über das Internetportal der Bundeszollverwaltung oder nach Nummer 53 Absatz 3 oder 4 Buchstabe b), ist erst nach Eingang des Kaufpreises und erfolgter Identitätsprüfung das Fahrzeug an den Erwerber auszuhändigen. Im Fall der Verwertung über die VEBEG Verwertungsgesellschaft mbH bedarf es zudem der Vorlage der von dieser ausgestellten Abholvollmacht.
63. (1) Die Erlöse werden bei Kapitel 1704 Titel 132 02 vereinnahmt, soweit die Erlöse nicht Dienstkraftfahrzeuge der Landesbetriebe, der Betriebsverwaltungen, des Sondervermögens, der Hochschulen oder Dienstkraftfahrzeuge des Freistaats Thüringen betreffen, deren Verwertungserlöse aus Abrechnungsgründen oder wegen der Kostenbeteiligung Dritter an anderer Stelle zu buchen sind.
- (2) Ist das Fahrzeug aus fremden Mitteln (z. B. Bundesmitteln) mitfinanziert worden, so ist der Erlös im entsprechenden Verhältnis aufzuteilen; ausgenommen sind die Fälle der Nr. 50 soweit eine Ausgleichszahlung bereits geleistet wurde.
- (3) Auslagen im Zusammenhang mit der Verwertung, die an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu zahlen sind (z. B. Gebühren der Bundeszollverwaltung), trägt diejenige Stelle, die den Erlös vereinnahmt. Wird der Erlös aufgeteilt, so sind die Auslagen im gleichen Verhältnis wie der Erlös aufzuteilen.
64. Bei der Rückgabe von Leasing-Dienstkraftfahrzeugen an den Leasinggeber soll der Kraftfahrtechnische Beamte durch die Halterdienststelle beteiligt werden, wenn wegen Beschädigungen oder Abnutzungserscheinungen am Fahrzeug mit Schwierigkeiten zu rechnen ist.
65. Das Thüringer Landesamt für Finanzen übernimmt die Verwertung der Dienstkraftfahrzeuge des Thüringer Landtags auf dessen Ersuchen nach Maßgabe der Nummern 53 bis 64.

## **Abschnitt V – Schadensfälle**

### **Verhalten nach einem Unfall**

66. Die Unfallbeteiligten haben nach einem Unfall unverzüglich den Pflichten nach § 34 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nachzukommen. Danach besteht insbesondere die Verpflichtung, an der Unfallstelle zu halten und zu warten, die Unfallstelle abzusichern, Hilfe zu leisten sowie den anderen Unfallbeteiligten die für die Schadensregulierung notwendigen Angaben zu machen. Darüber hinaus haben die an einem Unfall beteiligten Bediensteten alles zu tun, was der Minderung des Schadens dient.
67. Die Polizei ist bei jedem Unfall sofort zu benachrichtigen und bei der Aufklärung des Unfalls zu unterstützen. Ihr ist mitzuteilen, dass ein Dienstkraftfahrzeug des Freistaats Thüringen am Unfall beteiligt war. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Verursachungs- und Schuldfrage eindeutig erscheint.
68. Muss vor dem Eintreffen der Polizei der Standort der Fahrzeuge verändert werden, ist zuvor deren Stellung zu markieren oder - wenn dies nicht möglich ist - in geeigneter Weise zu dokumentieren.
69. (1) Damit der Unfall später ordnungsgemäß an das Thüringer Landesamt für Finanzen gemeldet werden kann, sind folgende Feststellungen zu treffen:
- Name und Anschrift von Fahrer und Halter des Fahrzeugs des Unfallgegners,
  - Haftpflichtversicherung und Nummer des Versicherungsscheines sowie
  - amtliches Kennzeichen und Fahrzeugtyp der Gegenseite.
- Erforderliche Daten können auf der Seite 2 der Anlage 10 notiert werden.
- (2) Sollten mehrere Fahrzeuge am Unfallgeschehen beteiligt sein, so sind diese Angaben von allen Beteiligten einzuholen.
- (3) Name und Anschrift von Zeugen des Unfalls sind festzuhalten. Dies ist auch dann erforderlich, wenn der Unfallgegner sein Verschulden zugibt.
- (4) Vom Unfallort ist eine möglichst maßstabsgerechte Handskizze anzufertigen, in der insbesondere Straßenverlauf, Beschilderung und Straßenmarkierungen sowie Endstellung, Fahrtrichtung, Brems- und Schleuderspuren der beteiligten Fahrzeuge einzuzeichnen sind.

- (5) Von der Unfallstelle sind Lichtbilder unter Einbeziehung der Endstellung der Fahrzeuge zu fertigen. Dafür soll in jedem Dienstkraftfahrzeug ein Fotoapparat mit einfachster Ausstattung (z. B. Einwegkameras) zu Beweissicherungszwecken vorgehalten werden.
  - (6) Absatz 5 Satz 2 gilt nicht für die Fahrzeuge der Thüringer Polizei.
- 70.
- (1) Der Fahrzeugführer hat den Dienststellenleiter der Halterdienststelle oder dessen Beauftragten unverzüglich zu benachrichtigen und die für das Erstellen einer Unfallmeldung an das Thüringer Landesamt für Finanzen - Kraftfahrzeugselbstversicherung - erforderlichen Angaben zu machen. Unfälle mit Fremdbeteiligung sind spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen, unter kurzer Darlegung des Schadensherganges, bei dem Thüringer Landesamt für Finanzen anzuzeigen.
  - (2) Er hat außerdem zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine gesonderte schriftliche, wahrheitsgemäße und allumfassende Äußerung zu dem Unfallgeschehen abzugeben und sämtliche Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. Die Äußerung kann ohne Einhaltung des Dienstwegs an das Thüringer Landesamt für Finanzen übersandt werden.
  - (3) Die Rechte des Betroffenen im Rahmen disziplinarrechtlicher und arbeitsrechtlicher Verfahren bleiben davon unberührt.
71. Mitfahrende Landesbedienstete sind verpflichtet, den Fahrer bei der Unfallabwicklung zu unterstützen und der Halterdienststelle unverzüglich eine schriftliche Unfalldarstellung zu geben.
- 72.
- (1) Der Fahrzeugführer soll sich einer Äußerung zur Schuldfrage am Unfallort enthalten. Er ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Thüringer Landesamtes für Finanzen - Kraftfahrzeugselbstversicherung -, einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu befriedigen oder abzutreten. Er hat die Unfallbeteiligten wegen etwaiger Schadenersatzansprüche unmittelbar an das Thüringer Landesamt für Finanzen zu verweisen und ihnen in jedem Fall die „Informationskarte für Unfallbeteiligte“ (Anlage 5) zu überreichen. Das amtliche Kennzeichen des Dienstkraftfahrzeugs sowie der Name des Fahrzeugführers des Dienstkraftfahrzeugs sind dabei auf der Karte deutlich zu vermerken.

- (2) Bei einem Unfall, bei dem ein ausländisches Fahrzeug beteiligt ist, ist die Grüne Versicherungskarte - soweit vorhanden - im Original oder in Kopie zu verlangen bzw. an den Unfallbeteiligten auszuhändigen.
73. (1) Dienstkraftfahrzeuge, die bei einem Unfall außerhalb ihres Standortes so schwer beschädigt wurden, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich erscheint, sind bei der nächstliegenden Landesdienststelle oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle abzustellen. Kommt hingegen eine Instandsetzung in Betracht, entscheidet der Dienststellenleiter oder sein Beauftragter über den Ort der Unterbringung. Der Kraftfahrtechnische Beamte ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Fahrzeuge der Thüringer Polizei mit der Maßgabe, dass sie bei der nächstliegenden Polizeidienststelle abzustellen sind.
74. Das „Merkblatt zum Verhalten nach einem Unfall“ (Anlage 10) ist in jedem Dienstfahrzeug zu hinterlegen.

#### **Aufgaben der Halterdienststelle nach einem Unfall**

75. Die Halterdienststelle hat den Unfall unter Verwendung des Vordrucks „Unfallmeldung“ (Anlage 11) und der gemäß Nummer 69 am Unfallort getroffenen Feststellungen sofort, unmittelbar und ohne Anschreiben dem Thüringer Landesamt für Finanzen - Kraftfahrzeugselbstversicherung - zu melden. Das Thüringer Landesamt für Finanzen bestätigt den Eingang der Unfallmeldung und teilt das Aktenzeichen des Unfalls mit.
76. Die Halterdienststelle hat Beweismaterial (insbesondere die Äußerung nach Nummer 69 Absatz 2 und - soweit ihr eine solche zugeht - die Verkehrsunfallanzeige der Polizei) sowie sämtliche Schreiben Dritter unverzüglich dem Thüringer Landesamt für Finanzen zu übersenden. Dritte sind über die Abgabe an das Thüringer Landesamt für Finanzen zu informieren.
77. Für die Dienstkraftfahrzeuge der Thüringer Polizei nimmt die Aufgabe der Halterdienststelle unter Nummern 74 und 75 die haushaltsbewirtschaftende Dienststelle wahr.
78. (1) Ohne besondere Anweisung des Thüringer Landesamtes für Finanzen sind Schäden an fremden Kraftfahrzeugen nicht begutachten zu lassen. Schäden an

Dienstkraftfahrzeugen sind nur dann begutachten zu lassen, wenn der Eigenschaden voraussichtlich 1.500 Euro übersteigt, die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners eine Begutachtung verlangt oder ein wirtschaftlicher Totalschaden nicht auszuschließen ist.

- (2) Eine Begutachtung des Dienstkraftfahrzeugs ist nicht erforderlich, wenn der Unfall von dem Fahrer des Dienstkraftfahrzeugs allein verursacht worden ist.
- (3) Wird ein Gutachten nicht erstellt, sind in jedem Fall die Schäden am Dienstfahrzeug nachvollziehbar (z. B. durch Lichtbilder) zu dokumentieren.

### **Besonderheiten bei Eigenschäden**

79.
  - (1) Die Instandsetzung des Dienstkraftfahrzeugs ist durch die Halterdienststelle zu veranlassen. Etwaige Ansprüche gegen Dritte sind nicht abzutreten (z.B. an das mit der Reparatur beauftragte Unternehmen).
  - (2) Für die Dienstkraftfahrzeuge der Thüringer Polizei nimmt diese Aufgabe die haushaltsbewirtschaftende Dienststelle wahr.
80. Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschädigung des Dienstkraftfahrzeugs (z. B. Kosten für Instandsetzung, Gutachten, Anmietung eines Ersatzfahrzeugs) gehen zu Lasten des jeweiligen Bewirtschaftungstitels der Halterdienststelle.
81.
  - (1) Für die Schadensabwicklung ist dem Thüringer Landesamt für Finanzen - Kraftfahrzeugselbstversicherung - der vollständig ausgefüllte Vordruck „Schadensberechnung“ (Anlage 12) mit allen im Zusammenhang mit dem Unfall entstandenen Kosten zusammen mit den entsprechenden Originalbelegen zu übersenden, sofern das Thüringer Landesamt für Finanzen hierauf nicht ausdrücklich verzichtet.
  - (2) Die unfallbedingten Ausfalltage des Dienstkraftfahrzeuges sind in geeigneter Weise (z. B. Reparaturdauerbestätigung, Zulassungsbescheinigung Teil I des Nachfolgefahrzeugs) nachzuweisen.
  - (3) Wurden Bedienstete im Rahmen eines Verkehrsunfalls mit einem Dienstkraftfahrzeug verletzt oder getötet, sind von der Dienststelle alle zur Erfassung des Personenschadens erforderlichen Angaben (z. B. Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen) gegenüber dem Thüringer Landesamt für

Finanzen – Kfz-Selbstversicherung – zu machen. Ebenso ist sicherzustellen, dass Belege für Heilbehandlungskosten durch die Bediensteten unverzüglich dem Thüringer Landesamt für Finanzen – Dienstunfallfürsorge – vorgelegt werden.

### **Selbstversicherung und Rechtsschutz**

82. Als Kfz-Selbstversicherer ist der Freistaat Thüringen nach § 2 PflVG i. V. m. dem Gesetz über den Versicherungsvertrag und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung verpflichtet, Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Fahrer erhoben werden, zu befriedigen, soweit sie begründet sind und abzuwehren, soweit sie unbegründet sind.
83. Machen Geschädigte ihre Ansprüche gegenüber dem Fahrzeugführer des Dienstkraftfahrzeugs direkt geltend oder wird ein Anspruch gegen ihn gerichtlich geltend gemacht (Klage, Mahnbescheid), ihm der Streit verkündet oder ein Prozesskostenhilfeantrag, ein Arrestgesuch, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder ein Gesuch zur Sicherung des Beweises zugestellt, so hat er die entsprechenden Schriftstücke unverzüglich und unmittelbar dem Prozessreferat des Thüringer Landesamtes für Finanzen zu übersenden. In Eilfällen ist das Thüringer Landesamt für Finanzen telefonisch zu unterrichten.
84. Gegen einen Mahnbescheid, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung hat der Fahrzeugführer zur Wahrung der Frist die erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen, wenn eine Weisung des Prozessreferates des Thüringer Landesamtes für Finanzen nicht bis spätestens drei Arbeitstage vor Fristablauf vorliegt.
85. (1) In einem Zivilrechtsstreit gewährt der Freistaat Thüringen dem Fahrzeugführer Rechtsschutz. Er soll dem Thüringer Landesamt für Finanzen die Führung des Rechtsstreits überlassen, dem von dem Thüringer Landesamt für Finanzen bestellten Rechtsanwalt Vollmacht erteilen und diesem alle für die Aufklärung erforderlichen Angaben machen, soweit nicht dienstliche Belange entgegenstehen.  
  
(2) Beauftragt der Fahrzeugführer einen eigenen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung, so trägt er selbst die Kosten des Verfahrens.
86. Wird gegen den Fahrzeugführer des Dienstkraftfahrzeugs ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid erlassen, hat er dies dem

Prozessreferat des Thüringer Landesamtes für Finanzen unverzüglich, unter Angabe der bearbeitenden Stelle und des Aktenzeichens, mitzuteilen. Eine entsprechende Mitteilung an den Dienstvorgesetzten bleibt davon unberührt.

87. Wird nach einem Unfall im Ausland ein Strafverfahren gegen den Fahrzeugführer des Dienstkraftfahrzeugs eingeleitet, hat dieser einen dort ansässigen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung zu beauftragen. Die notwendigen Kosten der Verteidigung übernimmt der Freistaat Thüringen, wenn von anderer Seite Rechtsschutz nicht erlangt werden kann. Auf Verlangen zahlt das Thüringer Landesamt für Finanzen einen Vorschuss auf die notwendigen Kosten.
88. Ist der Fahrzeugführer des Dienstkraftfahrzeugs gegen Regressansprüche des Freistaats Thüringen versichert, soll er den Unfall auch der Versicherungsgesellschaft anzeigen.

### **Schadensregulierung**

89. Die zentrale Abwicklung sämtlicher Schäden, die bei Verkehrsunfällen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen, erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Finanzen.
90. (1) Im Interesse der Beschleunigung der Schadensregulierung wird der gesamte Schriftverkehr der Halterdienststelle mit dem Thüringer Landesamt für Finanzen unmittelbar und ohne Einschalten der obersten Dienstbehörde oder Mittelbehörden geführt.  
(2) Für die Dienstkraftfahrzeuge der Thüringer Polizei führt die haushaltsbewirtschaftende Dienststelle den Schriftverkehr.
91. (1) Das Thüringer Landesamt für Finanzen macht sämtliche Eigenschäden geltend und reguliert Fremdschäden. Stellt es fest, dass Anhaltspunkte für die Durchführung eines Regressverfahrens gegen den Dienstwagenfahrer bestehen, übersendet es den Vorgang an die zuständige oberste Dienstbehörde zur Weiterleitung an die zuständige Stelle zur Prüfung und Durchführung des Regresses. Unabhängig davon entscheidet die jeweils zuständige Stelle der Dienstbehörde eigenständig über die Einleitung eines Regressverfahrens. Die zuständige oberste Dienstbehörde unterrichtet das Thüringer Landesamt für Finanzen von der getroffenen Entscheidung.

- (2) Die Schadenshaftung der Fahrzeugführer (Regress) kann bei Landesbediensteten, die aus dienstlichen Gründen zum Selbstfahren zugelassen sind, in Fällen der groben Fahrlässigkeit bei Eigenschäden im Einzelfall (z. B. Ungewissheit über das Vorliegen eines Augenblickversagens) auf 500 Euro begrenzt werden.
  - (3) Als Kfz-Selbstversicherer stellt der Freistaat Thüringen den Fahrzeugführer bei Fremdschäden so wie er bei einer bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung stehen würde. Wurde der Fremdschaden nicht vorsätzlich verursacht, kann das Thüringer Landesamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium in Einzelfällen über die gesetzlichen Mindesthöhen der Versicherungssummen hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 100 Mio. Euro Leistungen erbringen, für welche der Fahrzeugführer persönlich durch die Geschädigten in Anspruch genommen wird.
  - (4) Zahlungen für Fremdschäden werden aus Kapitel 1702 Titel 681 02 vorgenommen. Die für Eigenschäden eingehenden Ersatzleistungen und die infolge der Inanspruchnahme von Fahrern (Regress) eingehenden Beträge werden durch das Thüringer Landesamt für Finanzen bei Kapitel 1702 Titel 119 46 vereinnahmt. Auf Antrag können die Einnahmen aus Schadenersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, den Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 514 zufließen, soweit der Schadensfall abgeschlossen ist und das jeweilige Haushaltsgesetz oder der jeweilige Haushaltsplan eine entsprechende Buchung zulässt. Der Antrag ist bei dem Thüringer Landesamt für Finanzen zu stellen. Das Antragsverfahren wird gesondert durch das Thüringer Landesamt für Finanzen geregelt.
92. Den Insassen des Dienstkraftfahrzeugs bleibt es überlassen, Schadenersatzansprüche (z. B. Schäden an Privateigentum, Schmerzensgeld), soweit sie nicht auf den Freistaat Thüringen übergegangen sind, selbst geltend zu machen.

## **Abschnitt VI - Schlussbestimmungen**

### **Sonderregelungen**

93. Für einzelne Bereiche kann das für Finanzen zuständige Ministerium im Ausnahmefall vorübergehend bis zur nächsten Änderung der DKfzRL ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

### **Luft- und Wasserfahrzeuge**

94. Die Bestimmungen des Abschnittes V gelten entsprechend für Luft- und Wasserfahrzeuge, deren Eigentümer oder Halter der Freistaat Thüringen ist.

### **Gleichstellungsbestimmung**

95. Die in diesen Richtlinien verwendeten Funktions-, Status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

### **Gültigkeit**

96. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

## Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs - Kapitalwertmethode -

Dienststelle:

Bearbeiter (Name, Telefonnummer):

Angaben zum Fahrzeug (Hersteller, Typ, Leistung in kW):

Kraftstoffart / ggf. alternative Antriebstechnik:

Verbrauch gem. Werksangabe je 100 km:  Liter bzw. kg bzw. kWh

Durchschnittliche Fahrleistung p.a.:  km

Ausgaben je Liter/kg Kraftstoff/kWh:  EUR

Kalkulationszinssatz:

### I. Beschaffungsvariante - Kauf des Dienstkraftfahrzeugs

Voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren	Behördenkaufpreis in EUR (+)	geschätzte Einnahmen aus dem Restwert (Verkaufspreis) <b>am Ende</b> der Nutzungsdauer in EUR (-)	Ausgaben für Inspektionen/Ver-schleißrepara-turen p.a. in EUR (+)	sonstige Aus-gaben p.a. (+) oder Fördermittel-einnahmen/Vor-teile (-) in EUR	Ausgaben für Kraftstoffe p.a.in EUR (+)	Summe der Ausgaben (+) / Einnahmen (-) p.a.in EUR	Barwert zum Beginn der Nutzungsdauer in EUR
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7 (Sp. 2+3+4+5+6)	Spalte 8
1	0		0	0		0	0
2		0	0	0		0	0
3		0	0	0		0	0
4		0	0	0		0	0
5		0	0	0		0	0
6		0	0	0		0	0
7		0	0	0		0	0
8		0	0	0		0	0
9		0	0	0		0	0
10		0	0	0		0	0
11		0	0	0		0	0
12		0	0	0		0	0
<b>Insgesamt:</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>

## Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs - Kapitalwertmethode -

### II. Beschaffungsvariante - Leasing des Dienstkraftfahrzeugs

Jahr (solange wie die Nutzungsdauer bei Variante Kauf)	Leasingrate p.a. in EUR (+)	zusätzl. Ausgaben bei Kfz-Rückgabe an den Leasinggeber (nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch) (+)	Ausgaben für Inspektionen/Ver-schleißrepara-turen p.a. in EUR (+)	sonstige Aus-gaben (+) oder Fördermittelein-nahmen/Vorteile (-) p.a. in EUR	Ausgaben für Kraftstoffe p.a.in EUR (+)	Summe der Ausgaben (+) / Einnahmen (-) p.a.in EUR	Barwert zum Beginn des Jahres 1 in EUR
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7 (Sp. 2+3+4+5+6)	Spalte 8
1	0	0	0	0	0	0	0
2	0	0	0	0	0	0	0
3	0	0	0	0	0	0	0
4	0	0	0	0	0	0	0
5	0	0	0	0	0	0	0
6	0	0	0	0	0	0	0
7	0	0	0	0	0	0	0
8	0	0	0	0	0	0	0
9	0	0	0	0	0	0	0
10	0	0	0	0	0	0	0
11	0	0	0	0	0	0	0
12	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt:	0	0	0	0	0	0	0

### III. Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung

**Beschaffungsvariante:**

**Kauf**

**Leasing**

**Kapitalwert (Barwert):**

**0 EUR**

**0 EUR**

Die Variante mit dem niedrigsten Kapitalwert (Barwert) stellt nach der Kapitalwertmethode die wirtschaftlichste Beschaffungsart dar.

aufgestellt und rechnerisch geprüft

Ort, Datum

Name

## **Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs - Kapitalwertmethode -**

### **Hinweise zur Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung**

**Zunächst ist der Beschaffungsgegenstand unter Beachtung von § 7 ThürLHO und Nr. 11 DKfzRL zu bestimmen. Sodann sind die Angebote, die diese Kriterien im geforderten Umfang erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffungsart, zu vergleichen (Nr. 8 DKfzRL). Zur Unterstützung der Wirtschaftlichkeitsberechnung wird vom für Finanzen zuständigen Ministerium ein Programm bereitgestellt.**

Durchschnittliche Fahrleistung p.a.:	Maßgebend ist die jeweils pro Jahr zu erwartende Laufleistung.
Ausgaben je Liter/kg Kraftstoff:	Maßgebend ist der aktuell an den Tankanlagen zu zahlende Liter-/Kilogrammpreis für den einzusetzenden Kraftstoff.
Kalkulationszinssatz:	Die notwendigen Kalkulationszinssätze sind für jeden Beschaffungsfall im für Finanzen zuständigen Ministerium zu erfragen. Die zuständige Stelle ergibt sich aus dem jährlichen Schreiben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.
voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren:	Maßgebend ist die je nach Einsatzzweck und Laufleistung zu erwartende Nutzungsdauer des Dienstkraftfahrzeugs ggf. anhand von Erfahrungswerten. Im Rechenschema ist eine Nutzungsdauer von maximal 12 Jahren darstellbar.
Allgemeines zum Berechnungsschema:	Ausgaben sind als positive Zahlenwerte und Einnahmen als negative Zahlenwerte einzugeben.
geschätzter Restwert (Verkaufspreis) am Ende der Nutzungsdauer:	Einnahmen aus der Verwertung des Fahrzeugs, ggf. nur der Schrottwert. Diese Einnahmen (-) sind lediglich am Ende der Nutzungsdauer zu berücksichtigen.
Ausgaben für Inspektionen/Verschleißreparaturen p.a. in EUR:	Zu erwartende Ausgaben ggf. anhand von Erfahrungswerten.
sonstige Ausgaben p.a. (+) oder Fördermitteleinnahmen/-vorteile (-) in EUR:	Weitere relevante Ausgaben im Zusammenhang mit der Beschaffung/Nutzung des Fahrzeugs. Davon abzusetzen bzw. als Negativbetrag darzustellen sind Einnahmen und geldwerte Vorteile bspw. aufgrund der Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik (Fördermittel).
Leasingrate:	Maßgebend sind die Leasingraten aus dem vorliegenden Angebot des Kfz-Händlers. Dabei ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug solange zu den aktuell angebotenen Konditionen geleast wird, wie auch die Nutzungsdauer für das Kauffahrzeug (I. Beschaffungsvariante) angesetzt wurde.
zusätzliche Ausgaben bei Kfz-Rückgabe an den Leasinggeber (nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch):	Sofern Erfahrungswerte vorliegen, dass bei Rückgabe des Leasingfahrzeugs zusätzliche Kosten durch den Leasinggeber (z.B. wegen Beseitigung von Kratzern, übermäßiger Verschleiß etc.) erhoben werden, sind diese Ausgaben hier einzutragen.

amtliches Kennzeichen

**ANLAGE 2**

Jahr

## Dienstkraftfahrzeug-Kostenblatt (Verbrenner/Hybrid)

Zeile allgemeine Angaben															
1	Eigentümer		Halterdienststelle		Nutzung	<small>(Fernv. = Fern- u. Regionalverkehr, Nahv. = Nahverkehr)</small>									
2	Fahrzeugart und -typ		Anschaffungskosten	<small>(EUR)</small>		Fahrzeug-Ident-Nr.									
3	Erstzulassung	<small>(Datum)</small>	Übernahme	<small>(Datum)</small>		Aussonderung/Leasingende	<small>(Datum)</small>								
4	überwiegend Selbstfahrer?	<small>(ja/kein)</small>	Kraftstoffart			CO2-Emission	<small>(g/km)</small>								
5	km-Stand Jahresanfang		km-Stand Jahresende			Auslastungsquote	<small>(%)</small>								
	Einsatz	Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Summen
6	Kraftstoff getankt	<small>(l/kg)</small>													
7	Elektrofahrzeug geladen	<small>(kWh)</small>													
8	Kraftstoff Liter-Preis	<small>(EUR je l/kg)</small>													
9	Kraftstoff Verbrauch	<small>(l/kg je 100 km)</small>													
10	Kraftstoff / Strom bezahlt	<small>(EUR)</small>													
11	Öl nachgefüllt	<small>(l)</small>													
12	Öl bezahlt	<small>(EUR)</small>													
13	Kosten Reparatur/Insp.	<small>(EUR)</small>													
14	Kosten Zubehör	<small>(EUR)</small>													
15	Kraftfahrzeugsteuer	<small>(EUR/Jahr)</small>													
16	Kosten Leasingrate	<small>(EUR)</small>													
17	Kosten Rundfunkbeitrag	<small>(EUR/Monat)</small>													
18	Kosten Funk	<small>(EUR/Monat)</small>													
19	Sonstige Kosten	<small>(EUR)</small>													
20	Summe aller Kosten	<small>(EUR)</small>													
21	gefahrne km														
22	km-Kosten	<small>(EUR/km)</small>													
23	Arbeitstage	<small>(AT)</small>													
24	Einsatztage	<small>(ET)</small>													
25	Kosten pro ET	<small>(EUR/ET)</small>													<small>Mittelwert</small>
26	Nutzungsfrequenz (ET x 100/AT)														<small>Mittelwert</small>

amtliches Kennzeichen

Jahr

## Dienstkraftfahrzeug-Kostenblatt (Elektrofahrzeuge)

Zeile allgemeine Angaben															
1	Eigentümer		Halterdienststelle	(EUR)		Nutzung	<small>(Fernv. = Fern- u. Regionalverkehr, Nahv. = Nahverkehr)</small>								
2	Fahrzeugart und -typ		Anschaffungskosten	(EUR)		Fahrzeug-Ident-Nr.									
3	Erstzulassung	<small>(Datum)</small>	Übernahme	<small>(Datum)</small>		Aussonderung/Leasingende	<small>(Datum)</small>								
4	überwiegend Selbstfahrer?	<small>(ja/nein)</small>													
5	km-Stand Jahresanfang		km-Stand Jahresende			Auslastungsquote	(%)								
	Einsatz	Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Summen
6	Strom extern getankt	<small>kWh</small>													
7	Strom bezahlt	<small>(EUR)</small>													
8	Stromtankstelle Land genutzt	<small>kWh</small>													
9	Miete Batteriesystem	<small>(EUR)</small>													
10	Kosten Reparatur/Insp.	<small>(EUR)</small>													
11	Kosten Zubehör	<small>(EUR)</small>													
12	Kraftfahrzeugsteuer	<small>(EUR/Jahr)</small>													
13	Kosten Leasingrate	<small>(EUR)</small>													
14	Kosten Rundfunkbeitrag	<small>(EUR/Monat)</small>													
15	Kosten Funk	<small>(EUR/Monat)</small>													
16	Sonstige Kosten	<small>(EUR)</small>													
17	Summe aller Kosten	<small>(EUR)</small>													
18	gefahrte km														
19	km-Kosten	<small>(EUR/km)</small>													
20	Arbeitstage	<small>(AT)</small>													
21	Einsatztage	<small>(ET)</small>													
22	Kosten pro ET	<small>(EUR/ET)</small>													<small>Mittelwert</small>
23	Nutzungsfrequenz (ET x 100/AT)														<small>Mittelwert</small>

**Bescheinigung für landeseigene Fahrzeuge  
zur Vorlage bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle**

Das Kraftfahrzeug ist	amtliches Kennzeichen	Fahrzeug-Ident-Nr.
	Dienststelle	

als landeseigenes Kraftfahrzeug zugewiesen worden.

Nach § 2 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes sind landeseigene Fahrzeuge von der Haftpflichtversicherung befreit. Im Schadensfall werden die Kosten aus Haushaltsmitteln des Landes gedeckt.

Das Kraftfahrzeug ist daher ohne den Nachweis des Vorliegens einer besonderen Versicherung zuzulassen.

Datum, Unterschrift
---------------------

Dienststelle
--------------

Thüringer Landesamt für Finanzen  
 - Kraftfahrzeug-Selbstversicherung -  
 PF 900450

99107 Erfurt

Auskunft erteilt	Zimmernummer	Telefon (Durchwahl)	Nebengebäude
Geschäftszeichen		Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum

### Selbstversicherung der Dienstkraftfahrzeuge des Freistaats Thüringen

**Anmeldung**
                 
  **Ummeldung**
                 
  **Abmeldung**

Im Auftrag

Unterschrift

<b>neues amtliches Kennzeichen</b>	
<b>Eigentümer</b>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Leasing
<b>Halterdienststelle</b>	
<b>Fahrzeugart</b>	<input type="checkbox"/> Pkw/Kombi <input type="checkbox"/> Krad/Kleinkraftrad Sonstiges: <input type="checkbox"/> .....
<b>Fabrikat, Typ</b>	
<b>Fahrzeug-Ident-Nr.</b>	
<b>Datum der Erstzulassung</b>	
<b>Datum der Übergabe/des Abgangs</b>	
<b>neue Halterdienststelle</b>	
<b>altes amtliches Kennzeichen</b>	

## Information zur Aushändigung an den/die Unfallbeteiligten

Freistaat  
**Thüringen** 

Kennzeichen des Dienstkraftfahrzeugs	Unfalldatum
Unfallort	
Name des Fahrers/der FahrerIn	
Dienststelle	

Das Dienstkraftfahrzeug ist nicht bei einer privaten Haftpflichtversicherung versichert; vielmehr wickelt das Thüringer Landesamt für Finanzen Schadenersatzansprüche Dritter als Selbstversicherer ab (§ 2 Absatz 2 Pflichtversicherungsgesetz).

Sollten Sie Ansprüche aus dem Unfall geltend machen, wenden Sie sich bitte schriftlich unter Angabe der oben genannten Daten **nur** an

**Thüringer Landesamt für Finanzen – Kfz-Selbstversicherung –  
Postfach 900450 \* D-99107 Erfurt**

# Fahrtenbuch für Dienstkraftfahrzeuge

<input type="checkbox"/> für ungerade Monate	des Jahres
<input type="checkbox"/> für gerade Monate	

Behörden-Kennzeichen		<p><b>Anweisungen:</b></p> <p>1. In den Spalten "sonstige Kosten" sind Ausgaben wie folgt einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Fahrzeug-Wäsche:</b> Spalte "Art" = "W" und Betrag</li> <li>- <b>Motoröl:</b> Spalte "Art" = "Ö" und Betrag, Spalte "Bemerkungen" = Liter</li> <li>- <b>Parkgebühren:</b> Spalte "Art" = "P" und Betrag</li> </ul> <p>2. Betriebsstörungen, Unfälle u.ä. sind dem/der Dienststellenleiter/-in oder dessen/deren Beauftragten unverzüglich zu melden; in der Spalte "Bemerkungen" ist ein kurzer Hinweis aufzunehmen.</p>
Zivil-Kennzeichen		
Fabrikat		
Typ		
Kraftstoffart		
Ident.-Nr.		
Dienststelle		
begonnen am	beendet am	

Datum	Monat:				
	Km-Stand/ Uhrzeit		gefahren	<b>Fahrstrecke</b> <i>(von - über - nach, bei Abkürzungen möglichst Kfz-Kennzeichen verwenden, z.B. EF-SHL-EF)</i>	<b>Zweck der Fahrt</b> <i>(z.B. Personenbeförderung, Materialtransport, Werkstattfahrt, Kurierdienst)</i>
	Abfahrt	Ankunft			
			km		
	:	:			
			km		
	:	:			
			km		
	:	:			
			km		
	:	:			
			km		
	:	:			
			km		
	:	:			



# Fahrtenbuch für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge



<input type="checkbox"/> für ungerade Monate	des Jahres
<input type="checkbox"/> für gerade Monate	

Behörden-Kennzeichen		<b>Anweisungen:</b>  1. In den Spalten "sonstige Kosten" sind Ausgaben wie folgt einzutragen:  - <b>Fahrzeug-Wäsche:</b> Spalte "Art" = "W" und Betrag  - <b>Motoröl:</b> Spalte "Art" = "Ö" und Betrag, Spalte "Bemerkungen" = Liter  - <b>Parkgebühren:</b> Spalte "Art" = "P" und Betrag  2. Betriebsstörungen, Unfälle u.ä. sind dem/der Dienststellenleiter/-in oder dessen/deren Beauftragten unverzüglich zu melden; in der Spalte "Bemerkungen" ist ein kurzer Hinweis aufzunehmen.
Zivil-Kennzeichen		
Fabrikat		
Typ		
Kraftstoffart		
Ident.-Nr.		
Dienststelle		
begonnen am	beendet am	

Datum	Monat:			Fahrstrecke */** <i>(von - über - nach, bei Abkürzungen möglichst Kfz-Kennzeichen verwenden, z.B. EF-SHL-EF)</i>	Namen Fahrer/in und Fahrteilnehmer/innen */**	Dienstfahrt **	Privatfahrt m.F. **	Privatfahrt o.F. **	mandatsbedingte Fahrt **	Wohn.-Arbeitsst. m.F. **	Wohn.-Arbeitsst. o.F. **
	Km-Stand		gefahren								
	Abfahrt	Ankunft									
			km								
			km								
			km								
			km								
			km								
			km								
			km								
			km								

\* Nur bei **Dienstfahrten** und **mandatsbedingten Fahrten** sind Angaben zur Fahrstrecke, den Fahrteilnehmer/innen und zum Zweck der Fahrt **erforderlich**.

\*\* Angabe bei Wahl der 1%-Regelung (§ 8 II S. 2, 3, 5 i. V. m. § 6 I Nr. 4 S. 2 EStG) nur für erstattungspflichtige (Teil-)Strecke (Nr. 39 lit. c, e Kfz-RL) erforderlich.



Dienststelle

20\_\_

Dienstreise

Aus- und Fortbildungsreise

- Antrag, Fahrauftrag -

<b>Antragsteller/in</b> Name, Vorname		Dienstort		Hausruf	
PLZ, Wohnort, Straße, HsNr.		PLZ, Wohnort der Familie (falls abweichend)		PLZ, Ort des vorübergehenden Aufenthalts (z.B. Urlaubsort)	
<b>Reiseziel und -zweck (Anschrift angeben)</b>					<input type="checkbox"/> tägliche Rückkehr an Wohnort
<b>geplanter Reiseverlauf</b>					
Beginn der Dienstreise an		Datum, Uhrzeit		Beginn Dienstgeschäft (Datum, Uhrzeit)	
<input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Dienststelle <input type="checkbox"/>					
Ende der Dienstreise an		Datum, Uhrzeit		Ende Dienstgeschäft (Datum, Uhrzeit)	
<input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Dienststelle <input type="checkbox"/>					
<b>Beförderungsmittel</b>					
		<input type="checkbox"/> Selbstfahrer-Dienst-Kfz		<input type="checkbox"/> Dienst-Kfz mit Fahrer	
Bereitstellung (Ort, Datum, Uhrzeit)					
<b>Mitfahrer/in (bei)</b> - jede/r Mitfahrer/in muss ebenfalls einen Dienstreiseantrag stellen - Name, Stellenzeichen, ggf. Dienststelle					
<b>Ergänzende Angaben</b>					
<b>Erklärung, Datum, Unterschrift</b> Soweit mir ein Selbstfahrer-Dienst-Kfz zur Verfügung gestellt wird, versichere ich, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein.			<b>Sichtvermerke</b>		
			Vertreter/in	Vorgesetzte/r	
<b>Fahrdienstleiter:</b> * ggf. streichen Ein Dienst-Kfz steht – nicht* – zur Verfügung <input type="checkbox"/> als Selbstfahrer <input type="checkbox"/> mit Kraftfahrer ggf. Vermerk zu Fahrzeug, Kennzeichen, Fahrer:			Datum, Nz.		
<b>Anordnung/ Genehmigung</b>					
<input type="checkbox"/> Die Reise wird genehmigt. <input type="checkbox"/> Abweichend vom bzw. ergänzend zum Antrag wird angeordnet:					
Datum, Unterschrift des Anordnenden/ Genehmigenden					
<b>Fahrauftrag erteilt</b>					
Auftrags-Nr.	Fahrzeug	Kennzeichen	Fahrer	Namenszeichen, Datum	

Thüringer Landesamt für Finanzen · Postfach 900450 · 99107 Erfurt

**Ihr/e Ansprechpartner/-in:**

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 5736-  
Telefax 0361 5736-

@  
tlf.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
VV 4150 -

**Aussonderungs-  
gutachten**

**Vorgutachten zur  
Haushaltsanmeldung**

Kfz-Kennzeichen

Erfurt 20

Ich halte das unten bezeichnete Dienstkraftfahrzeug für

<input type="checkbox"/> sofort aussonderungsreif	<input type="checkbox"/> aussonderungsreif spätestens am/im	<input type="checkbox"/> noch einsatzfähig innerhalb d. Landesverwaltung	<b>Vorschlag zur Verwendung</b>
Unfall			

**1. Allgemeines**

Fahrzeugart	Fabrikat und Typ	Farbe	km-Stand
Kraftstoffart	Hubraum <b>cm<sup>3</sup></b>	Leistung <b>kW</b>	Fahrzeugident-Nr. Erstzulassung HU-Termin

**2. Technische Feststellungen**

Antriebsaggregat	
Triebwerksteile	
Vorderachse, Lenkung	
Bremsanlage	
Bereifung	
Fahrgestell und Aufbau	
elektrische Anlage	
Sonderzubehör	
Gesamteindruck	

**3. Geschätzter Verkaufswert (ohne USt)**

EUR
Datum, Unterschrift

**4. Nur bei unfallbeschädigten Fahrzeugen**

Wiederbeschaffungswert vor dem Unfall (incl. Umsatzsteuer)	EUR
Restwert des beschädigten Fahrzeugs	EUR
Wiederbeschaffungsdauer	Tage

Kraftfahrtechnischer Beamter

Dienststelle
--------------

Thüringer Landesamt für Finanzen  
Postfach 900450

99107 Erfurt

über			
			(2fach)
Auskunft erteilt	Zimmernummer	Telefon (Durchwahl)	Nebengebäude
Geschäftszeichen		Datum	

### Antrag auf Aussonderung und Verwertung

Ich bitte, das bezeichnete Fahrzeug bestmöglich zu veräußern.

Die Zulassungsbescheinigung Teil II 

Nummer
--------

 und Teil I mit Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs sind beigelegt.

Das Fahrzeug wurde bisher

ausschließlich nichtunternehmerisch  ausschließlich unternehmerisch<sup>1</sup>  teilweise unternehmerisch und nichtunternehmerisch<sup>1</sup>

genutzt.<sup>2</sup>

Kilometerstand bei Fahrzeugstilllegung:

Veränderungen am Fahrzeug seit Erstellung des Aussonderungsgutachtens:

Das Fahrzeug kann besichtigt werden bei

Name und Anschrift der Dienststelle
-------------------------------------

Verwertungserlöse werden nach Nummer 63 Abs. 1 DKfzRL grundsätzlich bei Kapitel 1704 Titel 132 02 vereinnahmt. Bitte überweisen Sie ausnahmsweise den Verwertungserlös abzüglich der Verwertungsgebühren (Netto-Erlös) an

<input type="checkbox"/> Kap.	Haushaltsstelle	ggf. aussondernde Dienststelle	Überweisung an (Geldinstitut)
	BIC	IBAN	

Begründung:

Im Auftrag

Sichtvermerk des Ressorts/der Landesmittelbehörde
---

<sup>1</sup> Dem Antrag ist die „Anlage zum Antrag auf Aussonderung und Verwertung“ beizufügen.

<sup>2</sup> Bis zur Anwendung des § 2b UStG durch den Freistaat Thüringen liegt eine unternehmerische Verwendung nur vor, wenn ein Betrieb gewerblicher Art oder ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb begründet wird. Sobald der Freistaat § 2b UStG anwendet, bestimmt sich das Vorliegen einer unternehmerischen Verwendung nach den Grundsätzen der §§ 2 Abs. 1, 2b UStG.

## **Anlage zum Antrag auf Aussonderung und Verwertung**

### 1. Bei ausschließlich unternehmerischer Verwendung:

Das Fahrzeug wurde bisher für

- steuerpflichtige und/oder für nach § 4 Nr. 1 - 7 UStG steuerfreie Umsätze und/oder  
 nach § 4 Nr. 8 - 27 und 29 UStG steuerfreie Umsätze  
eingesetzt.

Wenn das Fahrzeug zumindest teilweise für nach § 4 Nr. 8 - 27 und 29 UStG steuerfreie Umsätze eingesetzt war:

Während des gesamten Verwendungszeitraums erfolgte die Verwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ % für nach § 4 Nr. 8 - 27 und 29 UStG steuerfreie Umsätze. Bei der Anschaffung wurde  ein oder  kein Vorsteuerabzug geltend gemacht.

### 2. Bei teilweise unternehmerischer und nichtunternehmerischer Verwendung:

Das Fahrzeug wurde

- in Höhe von \_\_\_\_\_ % dem nichtunternehmerischen Bereich und/oder  
 in Höhe von \_\_\_\_\_ % dem Unternehmen  
zugeordnet.

Wenn das Fahrzeug zumindest teilweise dem Unternehmen zugeordnet war:

Das Fahrzeug wurde bisher – soweit es unternehmerisch verwendet wurde - für

- steuerpflichtige und/oder für nach § 4 Nr. 1 - 7 UStG steuerfreie Umsätze und/oder  
 nach § 4 Nr. 8 - 27 und 29 UStG steuerfreie Umsätze  
eingesetzt.

Das Fahrzeug wurde im Jahr der Veräußerung zu \_\_\_\_\_ % unternehmerisch verwendet.

Für das Fahrzeug

- ist der Berichtigungszeitraum nach § 15a UStG (5 Jahre) bereits abgelaufen.  
 läuft der Berichtigungszeitraum nach § 15a UStG (5 Jahre) noch bis zum \_\_\_\_\_.

Wenn das Fahrzeug zumindest teilweise für nach § 4 Nr. 8 - 27 und 29 UStG steuerfreie Umsätze eingesetzt war:

Während des gesamten Verwendungszeitraums erfolgte die unternehmerische Verwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ % für nach § 4 Nr. 8 - 27 und 29 UStG steuerfreie Umsätze. Bei der Anschaffung wurde  ein oder  kein Vorsteuerabzug geltend gemacht.

**Merkblatt zum Verhalten nach einem Unfall (Raum für Notizen auf der Rückseite)**

- an der Unfallstelle halten
- die Unfallstelle absichern, Hilfe leisten
- **in jedem Fall unverzüglich:**
  - **Polizei benachrichtigen (Notruf 110)**
  - **Dienststellenleiter der Halterdienststelle oder dessen Beauftragten benachrichtigen**
- Muss vor dem Eintreffen der Polizei der Standort der Fahrzeuge verändert werden, ist zuvor deren Stellung zu markieren oder - wenn dies nicht möglich ist - in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- **Beachten Sie:**
  - Polizei informieren, dass ein Dienstkraftfahrzeug des Freistaats Thüringen am Unfall beteiligt ist,
  - keine Äußerung zur Schuldfrage am Unfallort, keine Anerkennung von Ansprüchen der Unfallgegner durch den Fahrzeugführer abgeben.
- Folgende Informationen sind von **allen Unfallbeteiligten** einzuholen:
  - Name und Anschrift von Fahrer und Halter des Fahrzeuges,
  - Haftpflichtversicherung und Nummer des Versicherungsscheines des Fahrzeuges,
  - amtliches Kennzeichen und Fahrzeugtyp.
- Außerdem:
  - Name und Anschrift von Zeugen des Unfalls notieren,
  - Handskizze vom Unfallort anfertigen über: Straßenverlauf, Beschilderung, Straßenmarkierungen, Endstellung, Fahrtrichtung, Brems- und Schleuderspuren der beteiligten Fahrzeuge,
  - Lichtbilder von Unfallstelle und Fahrzeugen fertigen.
- Verhalten gegenüber Unfallbeteiligten:
  - Wegen etwaiger Schadenersatzansprüche unmittelbar an das Thüringer Landesamt für Finanzen - Kraftfahrzeugselbstversicherung - verweisen.
  - In jedem Fall die „Informationskarte für Unfallbeteiligte“ überreichen.
  - Das amtliche Kennzeichen des Dienstkraftfahrzeuges sowie der Name des Fahrzeugführers des Dienstkraftfahrzeuges sind auf der Karte deutlich zu vermerken.
  - Bei Beteiligung ausländischer Fahrzeuge ist die Grüne Versicherungskarte - soweit vorhanden - im Original oder in Kopie zu verlangen oder auszuhändigen.
- Ist die Beschädigung so schwer, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich erscheint, ist das Dienstkraftfahrzeug bei der nächstliegenden Landesdienststelle oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle unterzustellen. Der Kraftfahrtechnische Beamte ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- Ansprüche gegen Dritte sind nicht abzutreten (z.B. an das mit der Reparatur beauftragte Unternehmen).



Dienststelle (Stempelabdruck)

Thüringer Landesamt für Finanzen  
 - Kraftfahrzeug-Selbstversicherung -  
 Postfach 900450

99107 Erfurt

Auskunft erteilt	Zimmernummer	Telefon (Durchwahl)	Nebengebäude
Geschäftszeichen		Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum

### Dienstkraftfahrzeuge – Unfallmeldung

<b>Angaben aller Beteiligter</b> <i>(Dienstkraftfahrzeug an erster Stelle)</i>	amtl. Kennzeichen	Fahrer/in des Fahrzeugs	Unfalldatum, -zeit, -stelle			
<b>Unfallhergang mit Skizze</b> <i>(gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)</i>						
<b>Zeugen des Unfalls</b> <i>(Name, Anschrift, gegebenenfalls Mitfahrer/in in welchem Fahrzeug)</i>						
<b>polizeiliche Unfallaufnahme</b>	ja, Dienststelle, Tagebuch-Nr.					
	nein, Begründung					
<b>Meinung zur Verursachungsfrage</b>	<input type="checkbox"/> Alleinverursachung durch Fahrer/in des Dienst-Kfz.	>	grobe Fahrlässigkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht zu entscheiden
	<input type="checkbox"/> Alleinverursachung durch die Gegenseite	<input type="checkbox"/>	nicht zu entscheiden			

<b>DIENSTKRAFT-FAHRZEUG Fahrer/in</b>	Name, Vorname, Dienstbezeichnung, dienstliche Anschrift, Telefonnummer			
	<input type="checkbox"/> Selbstfahrer/in <input type="checkbox"/> Berufskraftfahrer/in <input type="checkbox"/> Fahrt in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit			
	<b>Fahrzeugdaten</b>			
<b>Eigentümer</b>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Leasing <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsaufwand			
<b>FAHRZEUG GEGENSEITE Fahrer/in</b>	Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer			
	Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer			
	Name, Anschrift			
	Nummer des Versicherungsscheins			
	<b>Fahrzeugdaten</b>			
<b>SCHÄDEN Personenschaden Beschäftigte</b>	Name, Art der Verletzung			
	Name, Art der Verletzung			
	Bezeichnung, Schadenshöhe (geschätzt)			
	beschädigtes Einsatzgerät, einschließlich Funk			
<b>Personenschaden Gegenseite</b>	Bezeichnung, Schadenshöhe (geschätzt)			
<b>Sachschaden- Dienstkraft- fahrzeug</b>	Bezeichnung, Schadenshöhe (geschätzt)			
<b>Sachschaden- Gegenseite</b>	Bezeichnung, Schadenshöhe (geschätzt)			
<b>Sachschaden- Unbeteiligte</b>	Bezeichnung, Schadenshöhe (geschätzt)			
<b>Unterschriften</b>	Fahrer/in	Dienstvorgesetzte(r)	Fahrzeughalter/in	Für weitere Beteiligte: Angaben zur Person, zum Fahrzeug und Schaden gemäß vorstehendem Schema auf ge- sonderten Blatt beifügen.

# Schadensberechnung – Instandsetzung eines unfall- beschädigten Dienstkraftfahrzeuges

**ANLAGE 12**

1 allgemeine Angaben																																
Fahrzeugart	<input type="checkbox"/>	Pkw	<input type="checkbox"/>	Lkw	<input type="checkbox"/>	Krad	<input type="checkbox"/>	Bus	amtl. Kennzeichen																							
Hersteller							Fahrzeug-Identifizierungsnummer																									
Typ							Fahrer/in																									
Hubraum (cm³)				Leistung (kW)			Unfalldatum																									
Kraftstoffart							Dienststelle																									
Geschäftszeichen	O 1408 B -																															
2 ausgeführte Arbeiten – Überblick																																
<div style="border-bottom: 1px dotted black; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border-bottom: 1px dotted black; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border-bottom: 1px dotted black; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border-bottom: 1px dotted black; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border-bottom: 1px dotted black; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div>																																
3 Kosten der Fahrzeugreparatur																																
31 in privater Werkstatt																																
Rechnungsdatum	Firma							Betrag																								
									EUR																							
									EUR																							
									EUR																							
32 in landeseigener Werkstatt																																
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;"><b>321</b> Arbeitsstunden</td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;">Anzahl</td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;">x</td> <td style="width: 10%;">Stundenlohn</td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;">Betrag</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">EUR</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">=</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><b>Kosten</b></td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;">Betrag</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td></td> <td></td> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td style="text-align: center;"></td> <td></td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td colspan="2" style="text-align: right;">EUR</td> </tr> </table>											<b>321</b> Arbeitsstunden	Anzahl	x	Stundenlohn	Betrag	EUR	=	<b>Kosten</b>	Betrag												EUR	
<b>321</b> Arbeitsstunden	Anzahl	x	Stundenlohn	Betrag	EUR	=	<b>Kosten</b>	Betrag																								
									EUR																							
322 Material aus eigenen Beständen																																
Anzahl	Artikel						Betrag (incl. USt)																									
							EUR																									
							EUR																									
							EUR																									
							EUR																									
							EUR																									
							EUR																									
							<b>Summe</b>	EUR																								
323 Fremdmaterial																																
Rechnungsdatum	Firma							Betrag																								
									EUR																							
									EUR																							
									EUR																							
							<b>Summe</b>	EUR																								

